



Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. g

In dieser Verordnung bedeuten:

- g. *steuerbare Wasserkraftanlage*: Wasserkraftanlage die eine Flexibilität von mindestens sechs Volllaststunden aufweist.

Art. 3 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Eine Windenergieanlage gilt als komplett ersetzt, wenn mindestens der Rotor, die Konversionseinrichtung und der Turm ersetzt werden.

Art. 4 Abs. 2

² Bei Holzkraftwerken bestimmt sich die Leistung nach der vom Hersteller in der Liefervereinbarung genannten Leistung. Ist die Leistung unklar, wird sie von der Vollzugsstelle in Absprache mit dem BFE unter Berücksichtigung aller Anlagenkomponenten festgelegt.

Art. 8 Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 29b EnG

¹ Steht dem Betreiber einer Anlage gestützt auf Artikel 29b EnG das Recht zu, zwischen der Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie und einem Investitionsbeitrag zu wählen, so ist dieses Recht wie folgt auszuüben:

¹ SR 730.03

- a. bei Wasserkraftanlagen: spätestens 30 Tage ab Erhalt der Mitteilung der voraussichtlichen Höhe des Vergütungssatzes und des Investitionsbeitrags (Art. 30b^{quinquies});
- b. bei Photovoltaikanlagen: mit der Einreichung eines Gebots;
- c. bei Wind- und Biomasseanlagen: mit der Einreichung des Gesuchs.

² Die für eine Anlage getroffene Wahl gilt auch für weitere erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen dieser Anlage.

Art. 22 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Der übersteigende Teil wird auch für die Dauer, während der Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, in Rechnung gestellt.

Art. 26 Abs. 4

⁴ Der Basisbetrag entspricht:

- a. bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen: 0,22 Rp./kWh;
- b. bei Wasserkraftanlagen: 0,09 Rp./kWh;
- c. bei KVA: 0,03 Rp./kWh;
- d. bei den übrigen Biomasseanlagen: 0,09 Rp./kWh.

Gliederungstitel nach Art. 30

2a. Kapitel: Gleitende Marktprämie

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 30a Allgemeine Anforderungen

Für die Anschlussbedingungen und die zu vergütende Elektrizität gelten die Artikel 10 und 11 EnV² sinngemäss auch für Betreiber von Anlagen im System der gleitenden Marktprämie.

Art. 30a^{bis} Nachträgliche Erweiterungen oder Erneuerungen

¹ Der Betreiber einer Anlage, für die er eine gleitende Marktprämie erhält, hat der zuständigen Behörde Erweiterungen oder Erneuerungen mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme zu melden. Er hat alle Änderungen anzugeben, die an der

bisherigen Anlage im Zusammenhang mit dieser Erweiterung oder Erneuerung vorgenommen werden sollen.

² Die Vergütungsdauer wird durch eine nachträgliche Erweiterung oder Erneuerung nicht verlängert.

³ Der Anteil der mit der gleitenden Marktprämie zu vergütenden Elektrizität wird nach einer nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst.

⁴ Erfolgt die Meldung nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht, so hat der Betreiber der Vollzugsstelle oder dem BFE die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und der Vergütung, die ihm gestützt auf die Anpassung nach Absatz 3 zusteht, ohne Zins zurückzuerstatten.

Art. 30a^{ter} Folgen des Nichteinhaltens von Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen

¹ Werden Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht eingehalten, so besteht für die Dauer der Nichteinhaltung kein Anspruch auf die gleitende Marktprämie. Ist eine Beurteilungsperiode vorgesehen, so entfällt der Anspruch auf die gleitende Marktprämie rückwirkend für die gesamte Periode. Die zu viel erhaltene Vergütung ist zurückzuerstatten. Sie kann mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

² Werden sämtliche Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanforderungen wieder eingehalten, so besteht ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf die gleitende Marktprämie. Ist eine Beurteilungsperiode vorgesehen, besteht der Anspruch rückwirkend für die gesamte Periode in der die Voraussetzungen wieder eingehalten wurden. Allfällige Nachzahlungen werden nicht verzinst.

³ Liegen für das Nichteinhalten von Anspruchsvoraussetzungen oder von Mindestanforderungen Gründe vor, für die der Betreiber nicht einzustehen hat, so kann er gegenüber der zuständigen Behörde darlegen, mit welchen Massnahmen er erreichen will, dass sie wieder eingehalten werden. Die zuständige Behörde kann ihm eine angemessene Frist für die Umsetzung dieser Massnahmen einräumen und Auflagen machen. Bis zum Ablauf dieser Frist bleibt der Anspruch auf die gleitende Marktprämie bestehen, sofern allfällige Auflagen erfüllt werden.

⁴ Werden nach Ablauf der Frist weiterhin nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanforderungen eingehalten, so entfällt der Anspruch auf die gleitende Marktprämie mit Ablauf der Frist.

Art. 30a^{quater} Ausschluss und Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie

¹ Die zuständige Behörde verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem System der gleitenden Marktprämie, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen:

- a. wiederholt nicht eingehalten werden und die gleitende Marktprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge nicht ausbezahlt wurde (Art. 30a^{ter} Abs. 1);
- b. nach Ablauf der Frist nach Artikel 30a^{ter} Absatz 3 nicht während eines ganzen Kalenderjahres eingehalten worden sind.

² Ein Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie ist nicht zulässig.

Art. 30a^{quinquies} Referenz-Marktpreis

¹ Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, zuzüglich eines vierteljährlichen Durchschnittspreises von Herkunftsnachweisen, die an etablierten Handelsplattformen gehandelt werden.

² Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise sowie die Durchschnittspreise für die Herkunftsnachweise vierteljährlich.

³ Für steuerbare Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW berechnet sich der Referenz-Marktpreis abweichend von Absatz 1 jährlich individuell für jede Anlage nach Anhang 6.1. Das BFE teilt dem betroffenen Betreiber den so berechneten jährlichen Referenz-Marktpreis mit.

Art. 30a^{sexies} Reduktion der gleitenden Marktprämie bei mehrwertsteuerpflichtigen Betreibern

Die gleitende Marktprämie reduziert sich bei Betreibern, die nach den Artikeln 10–13 MWSTG³ steuerpflichtig sind, um den Faktor gemäss Artikel 16 Absatz 4.

Art. 30a^{septies} Vergütungsdauer und Mindestanforderungen

¹ Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

² Sie beginnt mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage, der erheblichen Erweiterung oder der erheblichen Erneuerung und kann nicht unterbrochen werden. Sie beginnt auch dann zu laufen, wenn der Betreiber für die Anlage noch keine Vergütung erhält.

³ Die Mindestanforderungen für Biomasseanlagen sind in Anhang 6.3 festgelegt.

Art. 30a^{octies} Auszahlung der gleitenden Marktprämie

¹ Die Vollzugsstelle zahlt die gleitende Marktprämie vierteljährlich aus.

² Für steuerbare Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird die gleitende Marktprämie jährlich vom BFE ausbezahlt.

³ Die zuständige Behörde fordert vom Betreiber Beträge, die im Verhältnis zur effektiven Produktion zu viel ausbezahlt wurden, ohne Zins zurück. Sie kann sie auch in der folgenden Zahlungsperiode verrechnen.

⁴ Die Vergütung wird bis und mit dem vollen Monat ausbezahlt, in dem die Vergütungsdauer ausläuft.

⁵ Reicht der Betreiber die Inbetriebnahmemeldung oder andere für die Auszahlungen nach Absatz 1 oder 2 notwendige Informationen nicht vollständig und fristgerecht ein, so entfällt der Anspruch auf Vergütung, bis diese Informationen vorliegen.

⁶ Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz, als sie einspeist, so stellt die zuständige Behörde den Betreibern dafür die gleitende Marktprämie in Rechnung.

⁷ Speist eine Anlage weniger Elektrizität ins Netz ein, als der Anteil der Produktion, der mit der gleitenden Marktprämie vergütet wird, ausmachen würde, so wird nur für die tatsächlich eingespeiste Elektrizität die gleitende Marktprämie vergütet.

³ SR 641.20

Art. 30a^{novies} Übersteigender Teil

¹ Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so stellt die Vollzugsstelle den Betreibern den übersteigenden Teil vierteljährlich in Rechnung.

² Für steuerbare Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird der übersteigende Teil jährlich vom BFE in Rechnung gestellt.

³ Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so kann der Betreiber in den Monaten Dezember bis März 10 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten.

⁴ Der übersteigende Teil wird auch für die Dauer, während der Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, in Rechnung gestellt.

Gliederungstitel nach Art. 30a^{novies}

2. Abschnitt: Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen

Art. 30b Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen

¹ Die Höhe der Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen wird einzelfallweise bestimmt.

² Das Vorgehen zur Bestimmung der Vergütungssätze wird in Anhang 6.1 festgelegt.

³ Der Vergütungssatz für eine Wasserkraftanlage beträgt höchstens:

- a. für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen: 30 Rp./kWh;
- b. für erhebliche Erneuerungen: 10 Rp./kWh.

Art. 30b^{bis} Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

Ob die Erweiterung oder die Erneuerung einer Wasserkraftanlage erheblich ist, bestimmt sich nach Artikel 47.

Art. 30b^{ter} Zur Verfügung stehende Mittel

¹ Die Mittel, die für die gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen zugeteilt werden (Art. 36 Abs. 1 EnV⁴), werden im Zweijahresrhythmus verpflichtet.

.

² Die Gesuche sind jeweils bis zu einem Stichtag einzureichen. Die Stichtage sind der 30. Juni 2026, der 30. Juni 2028, der 30. Juni 2030, der 30. Juni 2032 und der 30. Juni 2034.

³ Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden auch später eingereichte Gesuche nach ihrem Einreichdatum berücksichtigt, bis die Mittel für diese zwei Jahre ausgeschöpft sind.

Art. 30b^{quater} Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die voraussichtlich den tiefsten Vergütungssatz erhalten. Für die Bestimmung der Reihenfolge wird bei Anlagen mit neuer Speicherenergie die neu saisonal speicherbare Energiemenge zur Produktion hinzugezählt.

² Berücksichtigt werden alle Gesuche, die vollständig aus den zugeteilten Mitteln finanziert werden können.

³ Können alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche um gleitende Marktprämie für Neuanlagen und Erweiterungen berücksichtigt werden und stehen danach noch Mittel zur Verfügung, so werden Projekte zur Realisierung von Erneuerungen berücksichtigt. Dabei werden diejenigen Projekte zuerst berücksichtigt, die voraussichtlich den tiefsten Vergütungssatz erhalten.

⁴ Werden Mittel, die für ein Projekt reserviert wurden, nicht verwendet, so werden sie bis zum nächsten Stichtag für die Berücksichtigung weiterer Projekte in der Reihenfolge nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt.

Art. 30b^{quinqies} Gesuch

¹ Das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ist beim BFE einzureichen.

² Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, bei Projekten, für die keine Baubewilligung erforderlich ist, wenn die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.

³ Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 6.1 Ziffer 2 zu enthalten. Das BFE kann bei Bedarf weitere Informationen und Angaben verlangen.

Art. 30b^{sexies} Mitteilung für die Ausübung des Wahlrechts

Übt ein Betreiber sein Wahlrecht (Art. 8 Abs. 1 Bst. a) nicht bereits mit der Gesuchseinreichung aus, teilt ihm das BFE die voraussichtliche Höhe des Vergütungssatzes und des Investitionsbeitrags mit.

Art. 30b^{septies} Zusicherung dem Grundsatz nach

Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt, stehen genügend Mittel zur Verfügung und wurde das Wahlrecht zugunsten der gleitenden Marktprämie ausgeübt, so sichert das BFE die Teilnahme der Anlage am System der gleitenden Marktprämie mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:

- a. die voraussichtliche Höhe des Vergütungssatzes;
- b. die maximal anrechenbaren Investitions- und Jahreskosten;
- c. den voraussichtlichen Anteil der produzierten Elektrizität, für den die gleitende Marktprämie gewährt wird;
- d. die Frist, innerhalb der mit dem Bau zu beginnen ist;
- e. die Frist, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist.

Art. 30b^{octies} Fristerstreckung für den Baubeginn und die Inbetriebnahme

Kann die gesuchstellende Person die Frist für den Baubeginn oder die Inbetriebnahme aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann das BFE diese auf Gesuch hin verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist schriftlich einzureichen.

Art. 30b^{novies} Inbetriebnahmemeldung

¹ Die Pflicht zur Einreichung der Inbetriebnahmemeldung richtet sich sinngemäss nach Artikel 55.

² Die gesuchstellende Person muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat ab der Inbetriebnahme einreichen.

Art. 30b^{decies} Entscheid

¹ Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt das BFE namentlich:

- a. den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie;
- b. den Anteil der Nettoproduktion, für den die gleitende Marktprämie gewährt wird:
 1. bei nicht steuerbaren Anlagen und Anlagen mit einer Leistung von 3 MW oder weniger: für die ganze Vergütungsdauer;
 2. bei steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW: gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.3.
- c. die tatsächlich angefallenen Investitionskosten; und
- d. die Parameter für die jährliche Berechnung der Höhe des Vergütungssatzes.

² Das BFE widerruft die Zusicherung nach Artikel 30b^{sexies} und weist das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ab, wenn:

- a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b. die Inbetriebnahmefrist nicht eingehalten wird;
- c. der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht.

Gliederungstitel nach Art. 30b^{decies}

3. Abschnitt: Gleitende Marktprämie für Photovoltaikanlagen

Art. 30c Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

¹ Die Höhe der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen wird durch Auktionen einzelfallweise bestimmt.

² Erfüllt eine Anlage die Voraussetzungen für den Erhalt von Boni nach Artikel 38 Absätze 1^{bis}–1^{quinquies}, so werden diese Boni auch im System der gleitenden Marktprämie zusätzlich zum Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, gewährt.

³ Die Höhe der Boni beträgt:

- a. Neigungswinkelbonus für integrierte Anlagen: 2,2 Rp./kWh;
- b. Neigungswinkelbonus für angebaute und freistehende Anlagen: 1 Rp./kWh;
- c. Höhenbonus: 0,7 Rp./kWh;
- d. Parkflächenbonus: 1 Rp./kWh.

Art. 30c^{bis} Zuständigkeiten und Teilnahmevoraussetzungen

Für die Zuständigkeiten und die Teilnahmevoraussetzungen sind die Artikel 46a und 46b sinngemäss anwendbar.

Art. 30c^{ter} Auktionsverfahren

¹ Die Vollzugsstelle gibt die Auktionsbedingungen sowie die mit dem Gebot einzureichenden Angaben und Unterlagen in der Ausschreibung bekannt.

² Sie erteilt für diejenigen Gebote einen Zuschlag die:

- a. die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen;
- b. den günstigsten Ansatz pro Kilowattstunde aufweisen; und
- c. innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumens Platz finden.

³ Unterschreitet die gesamte Leistung der Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, das ausgeschriebene Auktionsvolumen, so wird das Auktionsvolumen nachträglich automatisch auf 90 Prozent dieser angebotenen Leistung gekürzt.

Art. 30c^{quater} Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Inbetriebnahmemeldung

¹ Die Anlage ist spätestens 24 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, in Betrieb zu nehmen.

² Kann die Frist für die Inbetriebnahme aus Gründen, für die die gesuchstellende Person nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist einzureichen.

³ Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens einen Monat ab der Inbetriebnahme zu melden.

⁴ Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und die Unterlagen nach Anhang 2.1 Ziffer 4.2 zu enthalten.

Art. 30c^{quinqües} Entscheid

¹ Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt die Vollzugsstelle den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie.

² Ist die Leistung der Anlage grösser als im Gebot angegeben, so wird nur für den Anteil der Produktion eine gleitende Marktprämie ausgerichtet, die der im Gebot angegebenen Leistung entspricht. Die Vollzugsstelle verfügt diesen Anteil im Entscheid.

Art. 30c^{sexies} Widerruf des Zuschlags

Die Vollzugsstelle widerruft den Zuschlag, wenn:

- a. nach der Inbetriebnahme nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind;

- b. die Inbetriebnahme nicht fristgerecht erfolgt;
- c. der Standort der Anlage nicht dem im Gebot angegebenen Standort entspricht.

Art. 30c^{septies} Publikation zu den Auktionen

Zu den Auktionen für die gleitende Marktprämie publiziert die Vollzugsstelle folgende Angaben:

- a. den Gebotstermin;
- b. den Preismechanismus;
- c. die Anzahl der eingereichten Gebote;
- d. die eingereichte Gebotsmenge in kW;
- e. die Anzahl der Zuschläge;
- f. die Anzahl der ausgeschlossenen Gebote;
- g. die Gebotsmenge der ausgeschlossenen Gebote in kW;
- h. den zulässigen Gebotshöchstwert in Rappen pro kWh;
- i. den niedrigsten und den höchsten Gebotswert in Rappen pro kWh;
- j. den durchschnittlichen, mengengewichteten Zuschlagswert in Rappen pro kWh;
- k. den niedrigsten und den höchsten Gebotswert, für den ein Zuschlag erteilt wurde, in Rappen pro kWh;
- l. die niedrigste und die höchste gebotene Leistung in kW;
- m. die niedrigste und die höchste gebotene Leistung, für die ein Zuschlag erteilt wurde, in kW
- n. die durchschnittliche Leistung, für die ein Zuschlag erteilt wurde, in kW.

4. Abschnitt: Gleitende Marktprämie für Windenergieanlagen

Art. 30d Vergütungssätze für Windenergieanlagen

¹ Die Höhe der Vergütungssätze wird anhand des Referenzanlagenprinzips bestimmt.

² Die Vergütungssätze und die Berechnung je Kategorie und Leistungsklasse sind in Anhang 6.2 festgelegt.

Art. 30d^{bis} Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ist das Einreichdatum.

² Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Leistung zuerst berücksichtigt.

Art. 30d^{ter} Warteliste

¹ Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aller Gesuche aus, so werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.

² Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wird.

Art. 30d^{quater} Abbau der Warteliste

¹ Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf der Warteliste berücksichtigt werden können.

² Die Anlagen auf der Warteliste werden in der Reihenfolge nach Artikel 30d^{bis} berücksichtigt.

Art. 30d^{quinqies} Gesuch

¹ Das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ist bei der Vollzugsstelle einzureichen.

² Es kann erst gestellt werden, wenn die Resultate von Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage oder die Betriebsdaten bestehender Windenergieanlagen sowie ein Gutachten zum Energieertrag am Standort der Windenergieanlage vorliegen. Die Messungen und das Ertragsgutachten müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 6.2 erfüllen.

³ Das Gesuch hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 6.2 zu enthalten.

Art. 30d^{sexies} Zusicherung dem Grundsatz nach

Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle die Teilnahme der Anlage am System der gleitenden Marktprämie mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu.

Art. 30d^{septies} Projektfortschritt, Inbetriebnahme, Fristerstreckung und Meldepflichten

¹ Die gesuchstellende Person muss nach Erhalt der Verfügung nach Artikel 30d^{sexies} innerhalb der Fristen nach Anhang 6.2 einen Projektfortschritt nach Anhang 6.2 Ziffer 4.1 erzielen und die Anlage in Betrieb nehmen.

² Die Fristen für den Projektfortschritt und die Inbetriebnahme stehen für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren still.

³ Kann die gesuchstellende Person die Fristen für den Projektfortschritt und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.

⁴ Die gesuchstellende Person muss den erreichten Projektfortschritt innert zwei Wochen schriftlich melden.

⁵ Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens einen Monat ab der Inbetriebnahme zu melden.

⁶ Die Inbetriebnahmemeldung hat die Angaben und die Unterlagen nach Anhang 6.2 Ziffer 4.3 zu enthalten.

Art. 30d^{octies} Entscheid

¹ Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt die Vollzugsstelle namentlich:

- a. den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie; und
- b. die Parameter für die Berechnung der Höhe des Vergütungssatzes.

² Die Vollzugsstelle widerruft die Zusicherung nach Artikel 30d^{sexies} und weist das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ab, wenn:

- a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b. die Fristen für den Projektfortschritt oder die Inbetriebnahme nicht eingehalten werden;
- c. der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht.

5. Abschnitt: Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen

Art. 30e Kategorien

Die einzelnen Kategorien der Biomasseanlagen sind in Artikel 67 definiert.

Art. 30e^{bis} Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

Ob die Erweiterung oder Erneuerung einer Biomasseanlage erheblich ist, bestimmt sich nach Artikel 68.

Art. 30e^{ter} Vergütungssätze für Biomasseanlagen

¹ Die Höhe der Vergütungssätze wird anhand des Referenzanlagenprinzips bestimmt.

² Die Vergütungssätze und die Berechnung je Kategorie und Leistungsklasse sind in Anhang 6.3 festgelegt.

³ Für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen beträgt der Vergütungssatz 70 Prozent der Vergütungssätze nach Anhang 6.3.

Art. 30e^{quater} Anteil der zu vergütenden Elektrizität bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen

Bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen bestimmt sich der Anteil der Nettoproduktion der Anlage, der mit der gleitenden Marktprämie vergütet wird, wie folgt:

- a. bei erheblichen Erweiterungen: aus dem Verhältnis der aufgrund der Erweiterung erzielten Mehrproduktion zur Gesamtproduktion nach der Erweiterung;

- b. bei erheblichen Erneuerungen: aus dem Verhältnis der aufgrund der Erneuerung anfallenden anrechenbaren Investitionskosten zu den Investitionskosten für eine neue Referenzanlage; er darf jedoch höchstens 70 Prozent der Nettoproduktion nach der Erneuerung betragen.

Art. 30^{equinquies} Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ist das Einreichdatum.

² Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte mit der grössten Leistung zuerst berücksichtigt.

Art. 30^{sexies} Warteliste

¹ Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aller Gesuche aus, so werden die Projekte in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.

² Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wird.

Art. 30^{septies} Abbau der Warteliste

¹ Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf der Warteliste berücksichtigt werden können.

² Die Anlagen auf der Warteliste werden in der Reihenfolge nach Artikel 30^{equinquies} berücksichtigt.

Art. 30^{octies} Gesuch

¹ Das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ist bei der Vollzugsstelle einzureichen.

² Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, bei Projekten, für die keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.

³ Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 6.3 Ziffer 6 zu enthalten.

Art. 30^{novies} Zusicherung dem Grundsatz nach

Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle die Teilnahme der Anlage am System der gleitenden Marktprämie mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und legt dabei den voraussichtlichen Anteil der zu vergütenden Elektrizität aufgrund der im Gesuch gemachten Angaben fest.

Art. 30^{decies} Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Inbetriebnahmemeldung

¹ Die Anlage, die erhebliche Erweiterung oder die erhebliche Erneuerung ist innerhalb von drei Jahren ab Erhalt der Verfügung nach Artikel 30^{novies} in Betrieb zu nehmen.

² Kann die gesuchstellende Person die Inbetriebnahmefrist aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal drei Jahre verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist schriftlich einzureichen.

³ Die Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle spätestens einen Monat ab der Inbetriebnahme zu melden.

⁴ Die Inbetriebnahmemeldung muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. das Inbetriebnahmedatum;
- b. die Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017⁵ über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS);
- c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben.

Art. 30^{eundecies} Entscheid

¹ Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt die Vollzugsstelle namentlich:

- a. den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie;
- b. den Anteil der Nettoproduktion für den die gleitende Marktprämie gewährt wird; und
- c. die Parameter für die jährliche Berechnung der Höhe des Vergütungssatzes.

² Für erhebliche Erweiterungen wird der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe b vorläufig festgesetzt. Nach drei vollen Kalenderjahren wird der Anteil für den Rest der Vergütungsdauer aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion festgesetzt.

³ Die Vollzugsstelle widerruft die Zusicherung nach Artikel 30^{e^{novies}} und weist das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ab, wenn:

- a. die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b. die Inbetriebnahmefrist nicht eingehalten wird;
- c. der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht.

Gliederungstitel vor Artikel 31

3. Kapitel:

Allgemeine Bestimmungen zu den Projektierungsbeiträgen, zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen

Art. 31 Abs. 1

¹ Solange der Betreiber für eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG oder eine Einspeisevergütung oder eine gleitende Marktprämie erhält,

⁵ SR 730.010.1

kann ihm weder ein Projektierungsbeitrag noch eine Einmalvergütung noch ein Investitionsbeitrag zugesprochen werden.

Art. 33 Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage

¹ Eine Anlage, für die eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag ausbezahlt wurde, muss ab der Inbetriebnahme der Anlage, der erheblichen Erweiterung oder der erheblichen Erneuerung während mindestens der folgenden Dauer so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist:

- a. 20 Jahre bei Photovoltaik-, Geothermie- und Windenergieanlagen;
- b. 15 Jahre bei KVA, Schlammverbrennungs- und Wasserkraftanlagen;
- c. 10 Jahre bei Biogasanlagen, Holzkraftwerken, Klärgas- und Deponiegasanlagen.

² Photovoltaikanlagen sind zudem während mindestens 20 Jahren so zu betreiben, dass eine Mindestproduktion, wie sie aufgrund des Standorts und der Ausrichtung zu erwarten ist, nicht unterschritten wird.

³ Die Betreiber von Photovoltaikanlagen, für die eine Einmalvergütung gemäss Artikel 25 Absatz 3 EnG (hohe Einmalvergütung) gewährt wurde, dürfen während mindestens 20 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage nicht vom Eigenverbrauch gemäss Artikel 16 EnG Gebrauch machen.

Art. 34 Sachüberschrift und Abs. 1 und 1^{bis}

Rückforderung der Projektierungsbeiträge, der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge

¹ Für die Rückforderung der Projektierungsbeiträge, der Einmalvergütung und der Investitionsbeiträge sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁶ sinngemäss anwendbar.

^{1bis} Der Projektierungsbeitrag wird zurückgefordert, wenn eine neue Anlage oder die erhebliche Erweiterung einer Anlage trotz Erhalt einer Baubewilligung nicht realisiert wird.

Gliederungstitel nach Artikel 35

3a. Kapitel: Projektierungsbeiträge

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 35a Ansatz und Mindestbeitrag

¹ Der Projektierungsbeitrag beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten.

⁶ SR 616.1

² Ein Projektierungsbeitrag wird nur gewährt, wenn er mindestens 30 000 Franken beträgt.

Art. 35b Projektierungsbeitrag für Windenergieprojekte

¹ Der Projektierungsbeitrag für Windenergieanlagen wird pro Projekt und nicht pro Anlage gewährt.

² Der Höchstbeitrag für Windenergieprojekte beträgt 780 000 Franken.

2. Abschnitt: Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste

Art. 35c Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuchs ist das Einreichdatum.

² Können nicht alle am gleichen Tag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zuerst berücksichtigt, die voraussichtlich die grösste Mehrproduktion an Elektrizität im Verhältnis zum Projektierungsbeitrag aufweisen.

³ Gesuche für Anlagen nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG werden vor allen am gleichen Tag eingereichten Gesuchen zuerst berücksichtigt.

Art. 35d Warteliste

¹ Reichen die Mittel nicht für die sofortige Berücksichtigung eines Gesuchs aus, so wird das Projekt in eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, es erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.

² Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.

³ Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so werden die Projekte in der Reihenfolge nach Artikel 35c berücksichtigt.

3. Abschnitt: Gesuchsverfahren

Art. 35e Gesuch

¹ Das Gesuch um einen Projektierungsbeitrag ist beim BFE einzureichen.

² Für Geothermieanlagen kann es erst eingereicht werden, wenn im betreffenden Gebiet vorgängig eine Erschliessung durchgeführt wurde und ein Erschliessungsbericht über die erwartete Produktion des Geothermiereservoirs vorliegt.

³ Das Gesuch um einen Projektierungsbeitrag hat sämtliche Angaben und Unterlagen gemäss Anhang 2.2, 2.4 oder 2.6 zu enthalten.

Art. 35f Zusicherung dem Grundsatz nach

Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und stehen Mittel zur Berücksichtigung des Gesuchs zur Verfügung, so sichert das BFE

den Projektierungsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt insbesondere Folgendes fest:

- a. den Höchstbetrag, den der Projektierungsbeitrag nicht überschreiten darf;
- b. den Zahlungsplan gemäss Artikel 35k.

Art. 35g Jährliche Entwicklungsmeldungen

¹ Dem BFE ist jährlich eine Entwicklungsmeldung einzureichen.

² Die Meldung muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. den Entwicklungsstand;
- b. den Kostenstand, mit einer detaillierten Auflistung der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Projektierungskosten;
- c. einen aktualisierten Zeitplan.

Art. 35h Meldung des Projektierungsabbruchs

¹ Wird die Projektierung einer Anlage abgebrochen, so ist dies dem BFE zu melden.

² Die Meldung muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. den Entwicklungsstand;
- b. eine detaillierte Kostenabrechnung mit der Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Projektierungskosten;
- c. die Gründe für den Abbruch.

Art. 35i Baubewilligungsmeldung

¹ Nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung ist dem BFE eine Baubewilligungsmeldung einzureichen.

² Die Meldung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. eine Kopie der rechtskräftigen Baubewilligung;
- b. eine detaillierte Kostenabrechnung mit der Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Projektierungskosten;
- c. einen Zeitplan für die Realisierung.

Art. 35j Definitive Festsetzung des Projektierungsbeitrags

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung des Projektierungsabbruchs oder der Baubewilligungsmeldung noch erfüllt, so setzt das BFE den Projektierungsbeitrag anhand der tatsächlich angefallenen Projektierungskosten definitiv fest.

Art. 35k Gestaffelte Auszahlung des Projektierungsbeitrags

¹ Der Projektierungsbeitrag wird in mehreren Tranchen ausbezahlt.

² Das BFE setzt den Zeitpunkt für die Auszahlung der einzelnen Tranchen und die Höhe der Beträge, die pro Tranche ausbezahlt werden, einzelfallweise in der Zusicherung nach Artikel 35f fest (Zahlungsplan).

³ Die letzte Tranche darf erst nach der definitiven Festsetzung des Projektierungsbeitrags ausbezahlt werden. Bis dahin dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusicherung nach Artikel 35f festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden.

4. Abschnitt: Anrechenbare Projektierungskosten

Art. 35l

Für die Berechnung des Projektierungsbeitrags sind Projektierungskosten sowie die Projektierungsleistungen der gesuchstellenden Person anrechenbar, sofern sie:

- a. in Zusammenhang mit einem Projekt anfallen, das grundsätzlich Anspruch auf einen Investitionsbeitrag hat;
- b. angemessen sind;
- c. mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können; und
- d. effizient ausgeführt werden.

Art. 38 Abs. 1^{quinquies}

^{1quinquies} Für grosse Photovoltaikanlagen auf dauerhaften Parkplatzarealen im Freien wird der Leistungsbeitrag um einen Bonus (Parkflächenbonus) erhöht.

Art. 38a Abs. 6

⁶ Erfüllt eine Anlage die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 Absatz ^{1quinquies}, so wird zusätzlich zum Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, der Parkflächenbonus gewährt.

Art. 46b Abs. 3 und 4

³ Mit der Gebotsabgabe ist eine Teilnahmegebühr von 300 Franken zu entrichten.

⁴ Wurde für ein Gebot ein Zuschlag erteilt und wurde die Anlage anschliessend nicht gebaut, ist für Anlagen auf demselben Grundstück die Teilnahme an Auktionen für die Einmalvergütung oder die gleitende Marktprämie für Photovoltaikanlagen während fünf Jahren, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, ausgeschlossen.

Art. 51 Abs. 2

² Die Zweijahresperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in das ein Stichtag fällt. Die Stichtage sind der 30. Juni 2018, der 31. August 2020, der 31. August 2022, der 30. Juni 2024, der 30. Juni 2026, der 30. Juni 2028, der 30. Juni 2030, der 30. Juni 2032 und der 30. Juni 2034.

Art. 62 Abs. 1 Bst. c

¹ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:

- c. für Anlagenteile, die primär der Wasserversorgung dienen und die zusätzlich auf die Produktion von Elektrizität ausgerichtet sind, wenn keine Zusicherung dem Grundsatz nach oder keine Bewilligung des früheren Baubeginns nach Artikel 32 erteilt wurde.

Art. 67 Abs. 4

⁴ Als Schlammverbrennungsanlagen gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen aus Biomasse insbesondere Klärschlämme, Papierschlämme und Schlämme aus der Lebensmittelindustrie nach den Artikeln 31 und 32 VVEA, auch wenn in diesen Anlagen zusätzlich andere Biomasse eingesetzt wird.

Art. 68 Abs. 1 und 2 Bst. a

¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens 25 Prozent gesteigert wird.

² Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn die anrechenbaren Investitionskosten der Erneuerung mindestens folgende Beträge erreichen:

- a. 250 000 Franken bei Biogasanlagen und Holzkraftwerken;

Art. 70 Ansätze

¹ Der Investitionsbeitrag für KVA, Schlammverbrennungs- und Deponiegasanlagen wird im Einzelfall bestimmt und beträgt 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Der Investitionsbeitrag für Biogasanlagen, Holzkraftwerke und Klärgasanlagen wird nach dem Referenzanlagenprinzip gestützt auf die Ansätze in Anhang 2.3 bestimmt.

Art. 71 Höchstbeitrag

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:

- a. 8 Millionen Franken für Biogasanlagen und Holzkraftwerke;
- b. 6 Millionen Franken für KVA und Schlammverbrennungsanlagen;
- c. 1 Million Franken für Klärgas- und Deponiegasanlagen.

Gliederungstitel vor Artikel 74

4. Abschnitt: Gesuchsverfahren für KVA, Schlammverbrennungs- und Deponiegasanlagen

4a. Abschnitt: Gesuchsverfahren für Biogasanlagen, Holzkraftwerke und Klärgasanlagen

Art. 80a Gesuch

¹ Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist bei der Vollzugsstelle einzureichen.

² Es kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.

³ Es hat sämtliche Angaben und Unterlagen nach Anhang 2.3 zu enthalten.

Art. 80b Zusicherung dem Grundsatz nach

Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:

- a. die voraussichtliche Höhe des Investitionsbeitrags aufgrund der geplanten Anlagenleistung anhand der Ansätze nach Anhang 2.3 und unter Beachtung der Höchstbeiträge nach Artikel 71;
- b. den voraussichtlichen Anteil der Anlagenleistung für den ein Investitionsbeitrag gewährt wird;
- c. den Höchstbetrag, den der Investitionsbeitrag nicht überschreiten darf; er entspricht dem nach Buchstabe a festgesetzten Betrag.

Art. 80c Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Inbetriebnahmemeldung

¹ Die Anlage, die erhebliche Erweiterung oder die erhebliche Erneuerung ist innerhalb von drei Jahren ab Erhalt der Verfügung nach Artikel 80b in Betrieb zu nehmen.

² Für die Fristerstreckung und die Inbetriebnahmemeldung gilt Artikel 30e^{decies} Absätze 2–4 sinngemäss.

Art. 80d Bauabschlussmeldung

¹ Spätestens vier Jahre nach der Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle eine Bauabschlussmeldung einzureichen.

² Diese muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. eine detaillierte Baukostenabrechnung;
- b. für Erneuerungen: eine Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Investitionskosten anhand der in Anhang 2.3 aufgeführten Anlagenbestandteile;
- c. die installierte Leistung und;
- d. die Nettoproduktion zweier voller Betriebsjahre.

³ Kann die gesuchstellende Person die Bauabschlussmeldung aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht fristgerecht einreichen, so kann die Vollzugsstelle die

Frist auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist schriftlich einzureichen.

Art. 80e Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bauabschlussmeldung noch erfüllt, so setzt die Vollzugsstelle den Investitionsbeitrag unter Beachtung des in der Zusicherung nach Artikel 80b festgesetzten Höchstbetrags nach den Vorgaben von Artikel 85 definitiv fest.

Art. 80f Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags

Der Investitionsbeitrag wird in drei Tranchen ausbezahlt:

- a. 40 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 80b Buchstabe c: bei Baubeginn;
- b. 30 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 80b Buchstabe c: nach Einreichen der Inbetriebnahmemeldung;
- c. Differenz der Beträge nach den Buchstaben a und b zum definitiven Investitionsbeitrag: nach Eintritt der Rechtskraft der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags.

Gliederungstitel vor Artikel 81

5. Abschnitt: Bemessungskriterien für KVA, Schlammverbrennungs- und Deponiegasanlagen

Gliederungstitel nach Artikel 83

5a. Abschnitt: Bemessungskriterien für Biogasanlagen, Holzkraftwerke und Klärgasanlagen

Art. 84 Anteil bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen

¹ Bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen wird der Anteil der Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung, für den ein Investitionsbeitrag gewährt wird, wie folgt bestimmt:

- a. bei erheblichen Erweiterungen: aus dem Verhältnis der Leistungssteigerung, die aufgrund der Erweiterung zu erwarten ist, zur Gesamtleistung nach der Erweiterung;
- b. bei erheblichen Erneuerungen: aus dem Verhältnis der anrechenbaren Investitionskosten, die aufgrund der Erneuerung anfallen, zu den Investitionskosten für eine neue Referenzanlage; er darf jedoch höchstens 70 Prozent der Anlagenleistung betragen.

Art. 85 Berechnung des Investitionsbeitrags

- ¹ Der Investitionsbeitrag berechnet sich wie folgt:
 - a. für Neuanlagen: pro kW Leistung;
 - b. für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen: pro kW des nach Artikel 84 berechneten Anteils der Leistung nach der Erweiterung oder Erneuerung.
- ² Die Ansätze sind in Anhang 2.3 Ziffer 7 festgelegt.
- ³ Für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen beträgt der Ansatz 70 Prozent der Ansätze nach Anhang 2.3 Ziffer 7.
- ⁴ Bei Biogas- und Klärgasanlagen ist die äquivalente Leistung massgebend.

Art. 87a

- ¹ Der Investitionsbeitrag wird nach dem Referenzanlagenprinzip bestimmt.
- ² Die Ansätze je Kategorie sind in Anhang 2.4 festgelegt.

Art. 87c Abs. 2

- ² Die Vollzugsstelle teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wurde.

Art. 87d Abs. 1

- ¹ Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist bei der Vollzugsstelle einzureichen.

Art. 87e Zusicherung dem Grundsatz nach

Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest:

- a. die voraussichtliche Höhe des Investitionsbeitrags aufgrund der geplanten Anlagenleistung;
- b. den Höchstbetrag, den der Investitionsbeitrag nicht überschreiten darf; er entspricht dem nach Buchstabe a festgesetzten Betrag.

Art. 87f Projektfortschritt, Inbetriebnahme, Fristerstreckung und Meldepflichten

- ¹ Die gesuchstellende Person muss nach Erhalt der Verfügung nach Artikel 87e innerhalb der Fristen nach Anhang 6.2 einen Projektfortschritt nach Anhang 6.2 Ziffer 4.1 erzielen und die Anlage in Betrieb nehmen.
- ² Artikel 30a^{septies} Absätze 2–5 gelten sinngemäss.

Art. 87g Bauabschlussmeldung

- ¹ Spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme ist der Vollzugsstelle eine Bauabschlussmeldung einzureichen.
- ² Die Meldung muss eine detaillierte Baukostenabrechnung enthalten.

Art. 87h Einleitungssatz

Die Vollzugsstelle kann die Fristen für die Inbetriebnahme und für das Einreichen der Bauabschlussmeldung auf Gesuch des Antragstellers erstrecken, wenn:

Art. 87i Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bauabschlussmeldung noch erfüllt, so setzt die Vollzugsstelle den Investitionsbeitrag anhand der tatsächlich installierten Anlagenleistung definitiv fest.

Art. 87j Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags

Der Investitionsbeitrag wird in drei Tranchen ausbezahlt:

- a. 30 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 87e Buchstabe b: bei Baubeginn;
- b. 30 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 87e Buchstabe b: nach Einreichen der Inbetriebnahmemeldung;
- c. Differenz der Beträge nach den Buchstaben a und b zum definitiven Investitionsbeitrag; nach Eintritt der Rechtskraft der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags.

Gliederungstitel nach Artikel 87j

4. Abschnitt: Berechnung des Investitionsbeitrags

Art. 87k

Der Investitionsbeitrag berechnet sich gestützt auf die Kategorie, die Anlagenleistung und die in Anhang 2.4 festgelegten Ansätze.

Art. 87l und 87m

Aufgehoben

Art. 87y Abs. 2

² Das BFE kürzt den Investitionsbeitrag im Umfang eines allfällig gewährten Projektierungsbeitrags.

Art. 89 Erlöse

¹ Ertragsseitig werden die Erlöse gemäss den nachfolgenden Quellen und Annahmen berücksichtigt:

- a. Handel von Strom für den folgenden Tag (Day-Ahead-Markt): Der Erlös wird auf der Basis des Marktpreises ermittelt; Grundlage ist das Profil, das mit der Anlage stündlich gefahren wird, oder die Summe dieser Profile bei einem Anlagenverbund; Absicherungen am Terminmarkt werden dabei gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.2.4 berücksichtigt; bei einer Partneranlage wird das ermittelte Profil anteilmässig auf die Partner aufgeteilt.

- b. Systemdienstleistungen: Der Erlös wird gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.2.5, jedoch ohne Abzug der Opportunitätskosten ermittelt.
- c. Herkunftsnachweise: Der Erlös wird gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.2.6 ermittelt.
- d. Winterreserve: Der Erlös wird gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.2.7 ermittelt.

² Als Marktpreis des Day-Ahead-Marktes gilt der stündliche Spotpreis für die Preiszone Schweiz, zu einem durchschnittlichen Monatswechsellkurs. Dieser Preis gilt auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität.

³ Gehört zu einem Anlageverbund eine Einzelanlage im Einspeisevergütungssystem, so ist für den Erlös dieser Anlage die Einspeisevergütung massgebend.

Art. 90 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d

¹ Zur Berechnung der Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt. Berücksichtigt werden auch:

- d. die Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen und die Vermarktung in der Höhe von:
 - 1. 0,63 Rp./kWh für Laufwasserkraftwerke,
 - 2. 0,78 Rp./kWh für Speicher-, Pumpspeicher- und Umwälzkraftwerke.

Art. 96a Ausschlussgrund

Kein Betriebskostenbeitrag gewährt wird:

- a. für eine Anlage, für die ein Betreiber noch eine Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG oder eine Einspeisevergütung erhält;
- b. für den Anteil der Produktion, für die ein Betreiber eine gleitende Marktprämie erhält.

Art. 98 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Zur Einspeisevergütung und zur gleitenden Marktprämie publiziert das BFE bei Anlagen mit einer Leistung ab 30 kW folgende Angaben:

² Bei Anlagen von weniger als 30 kW erfolgen die Publikationen nach Absatz 1 anonymisiert.

Art. 108b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Wurde einem Betreiber vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) vom 29. September 2023⁷ für eine Anlage in Bezug auf einen Investitionsbeitrag eine Bewilligung des früheren Baubeginns erteilt, so gilt diese Bewilligung auch in Bezug auf die Gewährung einer gleitenden Marktprämie.

² Will der Betreiber die gleitende Marktprämie in Anspruch nehmen, muss er dies der zuständigen Behörde bis zum 1. Juni 2025 mitteilen.

⁷ BBl 2023 2301

II

¹ Die Anhänge 1.2, 1.3, 2.1–2.3, 2.6 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 2.4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

³ Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 6.1–6.3 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 4.3 Bst. d

4.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- d. Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 HKSV.

Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem

Klammerverweis unter Anhangnummer

(Art. 16, 17, 21 und 23)

Ziff. 2 Sachüberschrift

Leistungsklassen

Ziff 5.2–5.2.3

Aufgehoben

Anhang 1.4
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Geothermianlagen im Einspeisevergütungssystem

Klammerverweis unter Anhangnummer

(Art. 16, 17, 21 und 23)

Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem

Klammerverweis unter Anhangnummer

(Art. 16, 17, 21, 23 und 28)

Ziff. 3.1.4

Aufgehoben

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Ziff. 2.7

2.7 Boni

- 2.7.1 Der Bonus für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad beträgt 400 Franken pro kW.
- 2.7.2 Der Bonus für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad beträgt 200 Franken pro kW.
- 2.7.4 Der Parkflächenbonus beträgt 250 Franken pro kW.

Ziff. 2.8

- 2.8 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0
	>5 kW	0	0	0
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420	400
	30–<100 kW	330	330	330

Ziff. 2.9

- 2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023–31.03.2024	1.4.2024–31.03.2025	Ab 1.4.2025
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0
	>5 kW	0	0	0
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400	380	360
	30–<100 kW	300	300	300
	≥100 kW	270	270	250

Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 35e und 53)

Titel

Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Ziffer 2

2 Inhalt des Gesuchs um einen Projektierungsbeitrag

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Zentrale, der Wasserfassungen, der Reservoirs und der Wasserrückgabe;
- b. Vorstudie, die das Vorhaben beschreibt und die Machbarkeit aufzeigt;
- c. Kostenschätzung sowie Termin- und Finanzierungsplan;
- d. für Erweiterungen: Unterlagen, die aufzeigen, dass die Erweiterung erheblich sein wird;
- e. mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers vor und nach der Investition;
- f. installierte Leistung vor und nach der Investition;
- g. Nutzwassermenge in m³ gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition;
- h. Elektrizitätsproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- i. mittlere Brutto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition;
- j. mittlere Netto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition;
- k. Ausbauwassermenge vor und nach der Investition;
- l. nutzbares Speichervolumen vor und nach der Investition;
- m. Angaben über anderweitige Finanzhilfen.

Ziff. 3

3 Inhalt des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Zentrale, der Wasserfassungen, der Reservoirs und der Wasserrückgabe;
- b. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden;
- c. technische Beschreibung der Anlage;
- d. für Erweiterungen oder Erneuerungen: Unterlagen, die aufzeigen, dass die Erweiterung oder Erneuerung erheblich ist;
- e. mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers vor und nach der Investition;
- f. installierte Leistung vor und nach der Investition;
- g. Nutzwassermenge in m³ gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition;
- h. Elektrizitätsproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- i. mittlere Brutto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition;
- j. mittlere Netto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition;
- k. Ausbauwassermenge vor und nach der Investition;
- l. nutzbares Speichervolumen vor und nach der Investition;
- m. geplantes Baubeginn- und Inbetriebnahmedatum;
- n. Nachweis über die Gültigkeit des Wassernutzungsrechts und die rechtskräftige Baubewilligung;
- o. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten;
- p. Angaben über anderweitige Finanzhilfen.

Ziff. 4

Bisherige Ziff. 3

Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 69, 74, 80a, 80b, 80d und 85)

Ziff. 2.3

2.3 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort;
- b. Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist;
- c. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; er hat mindestens Angaben zur Ausgangslage, zu den Inputsubstraten, einen Anlagenbeschrieb und Ausführungen zur Energieproduktion zu beinhalten;
- d. Übersichtsplan;
- e. Auflistung der Investitionskosten;
- f. installierte und äquivalente elektrische Leistung in kWel vor und nach der Investition;
- g. Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- h. Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- i. geplantes Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 2.4

2.4 Anlagenbestandteile

Für die Berechnung der Kosten einer Referenzanlage werden insbesondere die folgenden Anlagenbestandteile mit der aufgeführten Nutzungsdauer

berücksichtigt; dies gilt auch für die Berechnung der anrechenbaren Investitionskosten bei erheblichen Erneuerungen:

Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäudeanteile, Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, 25 Fermenter, Gasspeicher, Rohrleitungen, betriebseigene Gasleitungen bis 300 m, Isolationen, Armaturen	
Zerkleinerer, Siebe, Mischeinrichtung, Separation	15
Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, 10 Lüftungssystem	
BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, 10 Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel	
Leittechnik (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, EMSR)	15

Ziff. 3.1

3.1 Allgemeine Anforderungen

- 3.1.1 Die allgemeinen Anforderungen richten sich nach Anhang 1.5 Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.
- 3.1.2 Eine Anlage gilt nur dann als Holzkraftwerk, wenn darin Holz als einziger Energieträger eingesetzt wird.

Ziff. 3.3

3.3 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort;
- b. Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist;
- c. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; er hat mindestens Angaben zur Ausgangslage, zu den Inputsubstraten, einen Anlagenbeschreibung und Ausführungen zur Energieproduktion zu beinhalten;
- d. Übersichtsplan;
- e. Auflistung der Investitionskosten;
- f. installierte elektrische Leistung in kWel vor und nach der Investition;
- g. Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- h. Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- i. geplantes Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 3.4

3.4 Anlagenbestandteile

Für die Berechnung der Kosten einer Referenzanlage werden insbesondere die folgenden Anlagenbestandteile mit der aufgeführten Nutzungsdauer berücksichtigt; dies gilt auch für die Berechnung der anrechenbaren Investitionskosten bei erheblichen Erneuerungen:

Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren
Anteilig: Gebäude, Silo, Krananlagen	25
Anteilig: Feuerung, Brennstofftransport, Entaschung, Luftventilatoren, Luftkanäle, Rauchgasventilator, Ascheförderung, Strahlungszüge, Kesseltrommel, Verdampfer, Eco, Rauchgasreinigung, Organic Rankine Cycle, Holzvergaseranlage	15
Überhitzer	10
Turbine, Generator, Hydraulikanlage, Transformator, Kühlkreislauf (Turbine, Generator), Speisewasserpumpen, Speisewasserbehälter, Luftkondensator, Rohrleitungen und Armaturen, Druckreduzierstation, Kondensatsystem, Speisewasservorwärmung, Starkstromanschluss	25
Leittechnik (EMSR)	15

Ziff. 6.2

6.2 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort;
- b. Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist;
- c. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; er hat mindestens Angaben zur Ausgangslage, zu den Inputsubstraten, einen Anlagenbeschreibung und Ausführungen zur Energieproduktion zu beinhalten;
- d. Übersichtsplan;
- e. Auflistung der Investitionskosten;
- f. installierte und äquivalente elektrische Leistung in kWel vor und nach der Investition;
- g. Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- h. Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- i. geplantes Inbetriebnahmedatum;
- j. Einwohnerwerte der Kläranlage.

6.3 Anlagenbestandteile

Für die Berechnung der Kosten einer Referenzanlage werden insbesondere die folgenden Anlagenbestandteile mit der aufgeführten Nutzungsdauer berücksichtigt; dies gilt auch für die Berechnung der anrechenbaren Investitionskosten bei erheblichen Erneuerungen und für die Berechnung des Investitionsbeitrags für Deponiegasanlagen:

Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäudeteil für BHKW, Gasmessraum, Leitungen	25
BHKW inkl. Notkühlung	10
Gasometer, Armaturen, Kiesfilter, Gasdruckerhöhungsgebläse, Gaskühlung, Gasreinigung, Siloxanentfernung, Notfackel	15
Leittechnik (EMSR)	15

Ziff. 7

7 Ansätze für Biogasanlagen, Holzkraftwerke und Klärgasanlagen

7.1 Berechnung der Ansätze

7.1.1 Die äquivalente Leistung von Biogas- und Klärgasanlagen entspricht dem Quotienten aus der Nettoproduktion in kWh und der Stundensumme des jeweiligen Betriebsjahres. Für die Berechnung der definitiven Höhe des Investitionsbeitrags sind zwei volle Betriebsjahre der neuen, erneuerten oder erweiterten Anlage massgebend.

7.1.2 Für die Berechnung der Ansätze für Holzkraftwerke ist die Anlagenleistung massgebend.

7.1.3 Die Ansätze werden anteilmässig nach den Leistungsklassen gemäss Ziffer 7.2 berechnet.

7.2 Ansätze

7.2.1 Die Ansätze für Biogasanlagen betragen je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWäq-el
≤ 50 kW	18 500
≤100 kW	18 000
≤500 kW	16 000
>500 kW	14 000

7.2.2 Die Ansätze für Holzkraftwerke betragen je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWel
≤ 50 kW	5000
≤100 kW	4600
≤500 kW	3800
≤ 5 MW	3100
> 5 MW	2200

7.2.3 Die Ansätze für Klärgasanlagen betragen je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWäq-el
≤ 50 kW	2500
≤ 100 kW	1300
≤ 500 kW	400
> 500 kW	200

Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen

1 Anlagendefinition und Kategorien

1.1 Anlagendefinition

Die Definition der Windenergieanlage richtet sich nach Anhang 1.3 Ziffer 1.

1.2 Kategorien

1.2.1 Die Windenergieanlagen werden gestützt auf die Höhenlage, auf der sie errichtet werden, in drei Kategorien eingeteilt:

- a. Kategorie I: < 1000 m über Meer;
- b. Kategorie II: 1000–1700 m über Meer;
- c. Kategorie III: >1700 m über Meer.

1.2.2 Massgebend für die Bestimmung der Höhenlage ist die Oberkante des Fundaments der Anlage.

2 Mindestanforderungen an Windmessungen, Windmessdaten und Ertragsgutachten

2.1 Mindestanforderungen an Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage

Bei Windmessungen sind mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:

- a. Der Windmessmast ist innerhalb des Parkperimeters zu errichten.
- b. Die Höhe des Windmessmastes muss mindestens 2/3 der Nabenhöhe der Windenergieanlage oder mindestens 100 m betragen. Ist der Windmessmast kleiner, so müssen ergänzende LiDAR- oder SODAR-Messungen im Parkperimeter durchgeführt werden.
- c. Die Messung ist mit Windrichtungssensoren und kalibrierten Windgeschwindigkeitssensoren auf mindestens zwei Höhen vorzunehmen, wobei der oberste Messpunkt höchstens 2 m unter der Mastspitze liegen darf.
- d. Die Windmessung muss während mindestens 12 Monaten ohne Unterbruch durchgeführt werden.
- e. Die Windmessdaten müssen über mindestens 80 Prozent der Zeit verfügbar sein.

2.2 Mindestanforderungen an Windmessungen von bestehenden Windenergieanlagen (Betriebsdaten)

Bei Windmessdaten von bestehenden Windenergieanlagen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a. Die Windenergieanlage muss sich im Parkperimeter befinden.

- b. Die Windmessdaten müssen auf Nabenhöhe der Windturbine gemessen werden.
- c. Die Windmessdaten müssen für einen Zeitraum von mindestens 12 Monate ohne Unterbruch vorliegen.
- d. Die Windmessdaten müssen über mindestens 80 Prozent der Zeit verfügbar sein.

2.3 Mindestanforderungen an Ertragsgutachten

Ertragsgutachten haben mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- a. Dokumentation der Windmessung oder der Betriebsdaten;
- b. Anzahl der geplanten Windenergieanlagen sowie deren Dimensionen und Nennleistung;
- c. Ertragsprognosen für alle geplanten Anlagenstandorte mit dem geeignetsten Windenergieanlagentyp.

3 Inhalt des Gesuchs um einen Projektierungsbeitrag

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Nachweis, dass der Standort des Projekts im kantonalen Richtplan für die Windenergienutzung vorgesehen ist;
- b. Vorstudie zum Projekt, die folgende Angaben und Unterlagen beinhaltet:
 - Übersichtskarte mit Perimeter des kantonalen Richtplans,
 - Projektperimeter,
 - Anzahl und Standorte der geplanten Windenergieanlagen,
 - Projektbeschreibung mit Angaben zur Projektträgerschaft, zum Projektmanagement, zur geplanten Windmessung, zu geplanten umwelt- und bautechnischen Studien, zur Projektplanung (Netzanschluss, Erschliessung, Nutzungsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Baubewilligung, Informationsarbeit) und zum Zeitplan für die Projektierung;
- c. Verantwortliche Kontaktperson mit Adress- und Kontaktinformationen (inklusive E-Mailadresse und Telefonnummer).

4 Inhalt des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere Angaben über den Perimeter des Projekts, den Standort der geplanten Windenergieanlage und den Namen der berechtigten Person;
- b. Projektbeschreibung mit Zeitplan der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden;
- c. technische Beschreibung der Anlage, insbesondere Angaben zum geplanten Windenergieanlagentyp und zum geplanten Netzanschluss (Netzbetreiber, Netzebene, Planskizze);
- d. Ertragsgutachten, das die Anforderungen nach Ziffer 2.3 erfüllt.

5 Ansätze für den Investitionsbeitrag

Die Ansätze betragen:

Kategorie	Ansatz in Fr./kW
I	1200
II	1380
III	1500

Investitionsbeitrag für Geothermieanlagen

Klammerverweis unter Anhangnummer

(Art. 35e, 87r und 87t)

Titel

Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Geothermieanlagen

Ziff 3

3 Inhalt des Gesuchs um einen Projektierungsbeitrag

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Vorstudie zum Projekt, die mindestens folgende Angaben und Unterlagen beinhaltet:
 - Übersichtsplan mit Projektperimeter und Anlagenstandorten;
 - Projektbeschreibung mit Angaben zu Projektträgerschaft, zum Projektmanagement, zu den geplanten Projektierungsarbeiten, zur Kostenschätzung und zum Zeitplan für die Projektierung.
- b. Nachweis, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Projektierungsbeitrags erfüllt werden.

Ziff 4

4 Inhalt des Gesuchs um einen Investitionsbeitrag

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen des Betreibers und den Standort der Anlage sowie den Konzessionsperimeter;
- b. technische Beschreibung der Anlage;
- c. installierte elektrische und thermische Leistung in MW;
- d. projektierte jährliche Brutto- und Nettoproduktion von Elektrizität und Wärme in MWh;
- e. projektierte Wärmenutzung und Zustimmung der voraussichtlichen Wärmeabnehmerinnen und Wärmeabnehmer;
- f. Ressourcen-Managementplan insbesondere den Monitoringplan betreffend den Reservierzustand, die Produktivität, die Seismizität und die Zusammensetzung des geförderten Wassers, sowie allfällige Ausbaupläne;
- g. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden;

- h. detaillierte Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent;
- i. Finanzierungsnachweis für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphasen.

Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

Ziff. 3.1.4

Aufgehoben

Ziff. 3.2

3.2 Grundbeitragssatz

Der Satz für den Grundbeitrag beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Grundbeitrag (Rp./kWh)
≤ 50 kW	13
≤100 kW	12
≤500 kW	12
≤ 5 MW	11
> 5 MW	10

Ziff. 3.3

3.3 Bonus für Holzkraftwerke

3.3.1 Der Bonus für Holzkraftwerke wird gewährt, wenn in einer Anlage Holz als einziger Energieträger eingesetzt wird.

3.3.2 Er wird nur für die von Oktober bis März (Winterhalbjahr) eingespeiste Elektrizität gewährt.

3.3.3 Der Satz für den Bonus für Holzkraftwerke beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Holzbonus (Rp./kWh)
≤ 50 kW	3
≤100 kW	2
≤500 kW	2
≤ 5 MW	2
> 5 MW	2

Ziff. 3.4.3

3.4.3 Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-Substraten beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus max. 20 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)
≤ 50 kW	9
≤ 100 kW	9
≤ 500 kW	8
≤ 5 MW	2
> 5 MW	0

Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen

1 Anlagendefinition

Die Definition der Wasserkraftanlage richtet sich nach Anhang 2.2 Ziffer 1.

2 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort der Zentrale, der Wasserfassungen, der Reservoirs und der Wasserrückgabe;
- b. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer gleitenden Marktprämie erfüllt werden;
- c. technische Beschreibung der Anlage, insbesondere die SDL-Fähigkeit (Primärregelung, positive Sekundärregelung, negative Sekundärregelung, positive Tertiärregelung, negative Tertiärregelung) der Turbinen und Pumpen;
- d. für Erweiterungen oder Erneuerungen: Unterlagen, die aufzeigen, dass die Erweiterung oder Erneuerungen erheblich sind;
- e. mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers vor und nach der Investition;
- f. installierte Leistung vor und nach der Investition;
- g. Nutzwassermenge in m³ gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition;
- h. stündliche Verteilung der Elektrizitätsproduktion in kWh gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition;
- i. stündliche Verteilung des Zubringerpumpenstroms in kWh gemittelt über je fünf volle Kalenderjahre vor und nach der Investition;
- j. mittlere Brutto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition;
- k. mittlere Netto-Fallhöhe in m vor und nach der Investition;
- l. Ausbauwassermenge vor und nach der Investition;
- m. nutzbares Speichervolumen vor und nach der Investition;
- n. Anlagenschema der bestehenden Anlage mit integriertem Projekt mit folgenden Angaben pro Kraftwerk: Leistung Turbinen P_{genmax} in MW, Durchfluss Turbinen $\text{Flow}_{\text{pumpmax}}$ in m³/s, Leistung Pumpen P_{pumpmax} in MW, Durchfluss Pumpen $\text{Flow}_{\text{pumpmax}}$ in m³/s, Kapazität E_{cap} der Speicher und Ausgleichbecken in m³;
- o. geplantes Baubeginn- und Inbetriebnahmedatum;
- p. Nachweis über die Gültigkeit des Wassernutzungsrechts und die Rechtskraft der Baubewilligung;
- q. Nachweis über die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen;

- r. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten;
- s. Nachweis über die Betriebskosten;
- t. Angaben über anderweitige Finanzhilfen.

3 Vergütungssatz und Referenz-Marktpreis

3.1 Vergütungssatz

Der Vergütungssatz in Rp./kWh entspricht den jährlichen Kosten für die Elektrizität (Jahreskosten), die von einer Neuanlage produziert wird oder die von einer bestehenden Anlage nach einer erheblichen Erweiterung zusätzlich produziert wird (jährliche Mehrproduktion) oder von einer bestehenden Anlage aufgrund einer erheblichen Erneuerung weiterhin produziert wird.

3.2 Referenz-Marktpreis für steuerbare Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW

Der Referenz-Marktpreis in Rp./kWh für steuerbare Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW entspricht dem jährlichen Erlös für die Mehrproduktion (Jahreserlös).

4 Jahreskosten, Jahreserlös und jährliche Mehrproduktion

4.1 Jahreskosten

4.1.1 Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus:

- a. den sich aufgrund der Investition ergebenden Kapitalkosten; diese werden auf Komponentenebene mit deren jeweils standardisierten Nutzungsdauern und einem durchschnittlichen Kapitalkostensatz gemäss Anhang 3 annuitätisch berechnet;
- b. den Betriebskosten; diese werden bis zu einem Betrag von höchstens 2 Prozent der anrechenbaren Investitionen berücksichtigt, sie beinhalten auch die Unternehmensführungs-, Kraftwerksbewirtschaftungs-, Energiebewirtschaftungs- und Energieverwertungskosten auf Stufe der Betreibergesellschaft;
- c. bei steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW dürfen höchstens folgende Energiebewirtschaftungs- und Verwaltungskosten angerechnet werden:
 - 1. bei Laufwasserkraftwerken: 0,25 Rp./kWh;
 - 2. bei Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken 0,4 Rp./kWh.
- d. den bezahlten Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

4.1.2 Die mit dem Entscheid nach Artikel 30b^{novies} festgelegten Jahreskosten werden nur angepasst, wenn:

- a. der kantonale Wasserzins ändert;
- b. die Anlage jährliche Stromkosten für die Zubringerpumpen aufweist; oder
- c. der durchschnittliche Kapitalkostensatz ändert.

- 4.2 Jahreserlös
- 4.2.1 Bei nicht steuerbaren Anlagen und Anlagen mit einer Leistung von 3 MW oder weniger entspricht der Jahreserlös der Vergütung der Mehrproduktion zum Referenz-Marktpreis.
- 4.2.2 Bei steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW setzt sich der Jahreserlös aus folgenden Erlösmöglichkeiten, die mit der jährlichen Mehrproduktion erzielt werden können, zusammen:
- Teilnahme am Day-Ahead- und dem Intraday-Markt;
 - Teilnahme am Terminmarkt;
 - Teilnahme am Systemdienstleistungsmarkt;
 - Verkauf der Herkunftsnachweise;
 - Teilnahme an der Winterreserve.
- 4.2.3 Als Erlösmöglichkeiten aus der Teilnahme am Day-Ahead- und dem Intraday-Markt gelten:
- bei Speicherkraftwerken: der Betrag, den der Verkauf der produzierten Elektrizität zu den besten am Day-Ahead-Markt erhältlichen Preisen einbringen würde; als produzierte Elektrizität gilt dabei die Menge Elektrizität, die aus den monatlichen mittleren Seewasserstand- und Zuflussverläufen und den maximalen Durchflussmengen der Turbinen berechnet werden kann; bei komplexen Projekten oder Projekten in komplexen Anlagen kann für die Abschätzung des Erlöses eine Kraftwerkseinsatzoptimierungssoftware eingesetzt werden.
 - bei Laufwasserkraftwerken: der Betrag, den der Verkauf der produzierten Elektrizität zu den monatlichen Durchschnittspreisen am Day-Ahead-Markt einbringen würde, abzüglich 2 Prozent; als produzierte Elektrizität gilt dabei die Menge Elektrizität, die mit den monatlichen Wasserzuflüssen produziert werden kann.
- 4.2.4 Als Erlösmöglichkeiten aus der Teilnahme am Terminmarkt gelten im Vergleich zu den Day-Ahead- und Intraday-Erlösen, mögliche Absicherungserlöse oder -verluste. Dabei wird von der folgenden Absicherungsstrategie ausgegangen: 80 Prozent der erwarteten Produktion werden am schweizerischen und am ausländischen Terminmarkt über 3 Jahre mit je einem Drittel der erwarteten Produktion abgesichert; der Absicherungspreis entspricht dem Durchschnittspreis auf dem Terminmarkt auf der Grundlage des kontinuierlichen Handels im Absicherungsjahr, wobei die massgebenden Schweizer und die europäischen Terminmarktpreise berücksichtigt werden.
- 4.2.5 Als Erlösmöglichkeiten aus der Teilnahme am Systemdienstleistungsmarkt gelten die Vergütungen, die eine Anlage, die Systemdienstleistungen (SDL) erbringen kann, am Systemdienstleistungsmarkt erzielen kann.

Die Verteilung der von der nationalen Netzgesellschaft total geleisteten Vergütungen für die schweizweit erbrachten Systemdienstleistungen wird nach I einer vom BFE erstellten Vollzugsrichtlinie geregelt. Die Erlöse pro Anlage entsprechen ihrem Leistungsanteil innerhalb der Gesamtleistung des Kraftwerktyps; es wird von einer ganzjährigen Teilnahme während 52 Wochen mit gleicher Leistung ausgegangen; die Opportunitätskosten werden anhand der

Differenz der Day-Ahead-Erlöse mit und ohne Leistungsvorhaltung geschätzt.

- 4.2.6 Als Erlösmöglichkeit aus dem Verkauf der Herkunftsnachweise gilt der Betrag, der durch den Verkauf der Herkunftsnachweise zum jährlichen Durchschnittspreis auf schweizerischen und europäischen Handelsplattformen, auf denen die Betreiber verkaufen können, erzielt werden kann.
- 4.2.7 Die Erlösmöglichkeit aus der Teilnahme an der Winterreserve bestimmt sich gemäss der Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WResV8).
- 4.2.8 Bei Erweiterungen, Erneuerungen sowie bei Neuanlagen, welche technisch und wirtschaftlich in bestehende Anlagen eingebettet sind, wird der Jahreserlös einmal für die Anlage vor und einmal für die Anlage nach der Erweiterung, Erneuerung respektive mit der Neuanlage gemäss Ziffer 4.2.2 berechnet. Die Differenz zwischen diesen beiden Werten entspricht dem Jahreserlös der erweiterten oder erneuerten Anlage, respektive der Neuanlage. Bei Erneuerungen wird aufgrund erneuerten Elemente abgeschätzt, wieviel Produktion durch die Erneuerungsinvestition erhalten werden kann. Die erhaltene Produktion samt einer allfälligen Produktionssteigerung und ein allfälliger Portfolioeffekt entsprechen dem Jahreserlös der Erneuerung.
- 4.3 Jährliche Mehrproduktion bei erheblichen Erweiterungen
 - 4.3.1 Die jährliche Mehrproduktion entspricht dem Anteil der Gesamtproduktion, der dem Verhältnis des Jahreserlöses aus der Investition zum Gesamterlös entspricht.
 - 4.3.2 Bei steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird die jährliche Mehrproduktion jährlich neu festgelegt.
 - 4.3.3 Bei nicht steuerbaren Anlagen und Anlagen mit einer Leistung von 3 MW oder weniger gilt für die ersten fünf Jahre die im Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 30b^{septies}) festgelegte jährliche Mehrproduktion, für die restliche Vergütungsdauer der Durchschnitt der ersten 5 Betriebsjahre nach der Investition.

5 Jährlich einzureichende Informationen für die Abrechnungsperiode

- 5.1 Für steuerbare Wasserkraftwerke mit einer Leistung von > 3 MW sind jährlich die folgenden Informationen einzureichen:
 - a. für eine bestehende Anlage und jedes beantragte Projekt pro Speicher und pro Ausgleichsbecken: der Jahreszufluss in m³ und die zeitliche Zuflussverteilung über 12 Monate in m³/Monat;
 - b. für die Kraftwerke einer Anlage:
 - 1. die stündliche Verteilung des Zubringerpumpenstroms in kWh, und
 - 2. die stündliche Verteilung der Jahresproduktion in kWh;
 - c. für die Wasserreserve: das reservierte Speichervolumen in kWh;
 - d. die durchschnittliche Zuflussmenge der letzten 10 Jahre (soweit vorhanden);

- e. die Wasserzinskosten (mechanische Bruttoleistung in kWbr und Wasserzins in Fr./kWbr);
 - f. Für erhebliche Erweiterungen und Neuanlagen innerhalb einer bestehenden Anlage sind für das Jahr der Inbetriebnahme sämtliche oben aufgeführte Daten für das entsprechende hydrologische Jahr einzureichen.
- 5.2 Für nicht steuerbare Wasserkraftwerke mit einer Leistung von > 3 MW und für Wasserkraftwerke mit einer Leistung von ≤ 3 MW sind jährlich die folgenden Informationen einzureichen:
- a. für die Kraftwerke einer Anlage: die monatliche Verteilung der Jahresproduktion in kWh;
 - b. die Wasserzinskosten (mechanische Bruttoleistung in kWbr und Wasserzins in Fr./kWbr).

Gleitende Marktprämie für Windenergieanlagen

1 Anlagendefinition, Leistungsklassen und Kategorien

- 1.1 Die Definition der Windenergieanlage richtet sich nach Anhang 1.3 Ziffer 1.
- 1.2 Die Definition der Leistungsklassen richtet sich nach Anhang 1.3 Ziffer 2.
- 1.3 Die Definition der Kategorien richtet sich nach Anhang 2.4 Ziffer 1.2.

2 Inhalt des Gesuchs

Der Inhalt des Gesuchs richtet sich nach Anhang 2.4 Ziffer 2.

3 Vergütungssätze

3.1 Vergütungssatz für Kleinwindanlagen

Der Vergütungssatz beträgt bei Kleinwindanlagen während der gesamten Vergütungsdauer 13 Rappen pro kWh.

3.2 Vergütungssatz für Grosswindanlagen

3.2.1 Grundvergütung

Der Satz für die Grundvergütung beträgt bei Grosswindanlagen während fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Inbetriebnahme:

Kategorie	Vergütungssatz in Rp./kWh
I	10
II	12
III	14

3.2.3 Absenkung des Vergütungssatzes

Bei einer Grosswindanlage wird abhängig vom effektiven Ertrag nach frühestens fünf Jahren der Vergütungssatz für den Rest der Vergütungsdauer auf den Betrag nach Ziffer 3.2.5 abgesenkt.

3.2.4 Berechnung des Zeitpunkts der Absenkung des Vergütungssatzes

3.2.4.1 Nach fünf Jahren wird anhand des effektiven Ertrags der Zeitpunkt berechnet, zu dem der Vergütungssatz abgesenkt wird.

3.2.4.2 Der effektive Ertrag entspricht dem arithmetischen Jahresmittel der Elektrizitätsproduktion während des zweiten bis fünften Betriebsjahres, gemessen an der Übergabestelle zum Netzbetreiber.

3.2.4.3 Erreicht oder übersteigt der effektive Ertrag den Referenzertrag nach Ziffer 3.2.6, so wird der Vergütungssatz sofort bis zum Ende der Vergütungsdauer auf den Vergütungssatz nach Ziffer 3.2.5 abgesenkt.

3.2.4.4 Unterschreitet der effektive Ertrag den Referenzertrag, so erfolgt die Absenkung erst nach einer gewissen Dauer, die sich wie folgt berechnet:

a.
$$\text{Dauer in Monaten} = \frac{\text{Referenzertrag} - \text{effektiver Ertrag}}{\text{Referenzertrag}} \times \frac{100}{0,15};$$

b. Die Dauer wird auf ganze Monate aufgerundet.

3.2.5 Abgesenkter Vergütungssatz in Rp./kWh:

Kategorie	Vergütungssatz in Rp./kWh
I	7
II	8
III	9

3.2.6 Der Referenzertrag wird auf der Basis der Leistungskennlinie und der Nabenhöhe der effektiv gewählten Windenergieanlage und mit den Merkmalen des Referenzstandorts nach Ziffer 3.2.7 berechnet.

3.2.7 Die Referenzstandorte für die Kategorien I–III weisen folgende Merkmale auf:

Kategorie I	
Mittlere Windgeschwindigkeit auf 125 m über Grund	5,7 m/s
Höhenprofil	logarithmisch
Weibull-Verteilung mit	k = 2,0
Rauigkeitslänge	l = 0,2 m
Luftdichte	ρ = 1,190 kg/m ³
Kategorie II	
Mittlere Windgeschwindigkeit auf 125 m über Grund	5,6 m/s
Höhenprofil	logarithmisch
Weibull-Verteilung mit	k = 2,0
Rauigkeitslänge	l = 0,1 m
Luftdichte	ρ = 1,124 kg/m ³
Kategorie III	
Mittlere Windgeschwindigkeit auf 100 m über Grund	6,5 m/s
Höhenprofil	logarithmisch
Weibull-Verteilung mit	k = 2,0
Rauigkeitslänge	l = 0,03 m
Luftdichte	ρ = 1,045 kg/m ³

- 3.2.8 Die Vollzugsstelle legt die detaillierte Berechnung des Referenzertrags in einer Richtlinie fest.

4 Projektfortschrittmeldung, Inbetriebnahme und Inbetriebnahmemeldung

4.1 Projektfortschrittmeldung

Spätestens zehn Jahre nach der Eröffnung der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 30d^{sexies}) ist eine Projektfortschrittmeldung einzureichen. Diese hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. die rechtskräftige Baubewilligung;
- b. die Meldung des Projekts beim Netzbetreiber sowie dessen Stellungnahme dazu;
- c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben;
- d. das geplante Inbetriebnahmedatum.

4.2 Inbetriebnahme

Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 30d^{sexies}) in Betrieb zu nehmen.

4.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. die Typenbezeichnung der Anlage;
- b. die Leistung;
- c. die Nabenhöhe;
- d. die Extraausrüstungen, z. B. eine Rotorblattheizung;
- e. das Inbetriebnahmedatum;
- f. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch und in der Projektfortschrittmeldung gemachten Angaben.

Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen

1 Anlagendefinition

Die Definition der Biomasseanlage richtet sich nach Anhang 1.5 Ziffer 1.

2 Mindestanforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen richten sich nach Anhang 1.5 Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.

2.2 Energetische Mindestanforderungen

2.2.1 Energetische Mindestanforderungen für Biogasanlagen

Die energetischen Mindestanforderungen für Biogasanlagen richten sich nach Anhang 1.5 Ziffern 2.2.3 und 2.2.4 und nach Anhang 2.3 Ziffer 2.2.

2.2.2 Energetische Mindestanforderungen für Holzkraftwerke

2.2.2.1 Die energetischen Mindestanforderungen für Holzkraftwerke richten sich nach Anhang 1.5 Ziffern 2.2.3.

2.2.2.2 Sie sind spätestens ab Beginn des dritten vollen Kalenderjahrs nach der Inbetriebnahme der Anlage oder der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung einzuhalten.

2.2.2.3 Wenn gleichzeitig mit dem Bau oder der Erweiterung der Anlage ein Fernwärmenetz oder eine andere Einrichtung für die Nutzung der Wärme errichtet oder erweitert wird, müssen die energetischen Mindestanforderungen zum Zeitpunkt der definitiven Festsetzung der gleitenden Marktprämie nicht erfüllt sein; die energetischen Mindestanforderungen müssen aber innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden.

2.3 Beurteilungsperioden

2.3.1 Die Beurteilungsperiode für die allgemeinen Anforderungen und die ökologischen Mindestanforderungen beträgt drei Monate.

2.3.2 Die Beurteilungsperiode für die energetischen Mindestanforderungen beträgt das ganze Kalenderjahr.

3 Vergütungssatz

3.1 Berechnung des Vergütungssatzes

3.1.1 Der Vergütungssatz setzt sich aus einer Grundvergütung und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, aus einem Bonus nach Ziffer 3.3 oder 3.4 zusammen. Der Vergütungssatz wird jährlich neu berechnet.

- 3.1.2 Für die Berechnung der Sätze für die Grundvergütung und die Boni ist die äquivalente Leistung der Anlage massgebend. Diese entspricht dem Quotienten aus der Nettoproduktion in kWh und der Stundensumme des jeweiligen Kalenderjahres. Für das Jahr, in dem die Anlage in Betrieb genommen oder stillgelegt wird, werden bei der Bestimmung der äquivalenten Leistung die vollen Stunden vor der Inbetriebnahme oder nach der Stilllegung der Anlage abgezogen.
- 3.1.3 Die Sätze der Grundvergütung und der Boni werden anteilmässig nach den Leistungsklassen gemäss den Ziffern 3.2–3.4 berechnet.
- 3.1.4 Der Bonus für Holzkraftwerke wird gewährt, wenn in einer Anlage Holz als einziger Energieträger eingesetzt wird.
- 3.1.5 Der Bonus für Holzkraftwerke wird nur für die von Oktober bis März (Winterhalbjahr) eingespeiste Elektrizität gewährt.

3.2 Grundvergütung

Der Satz für die Grundvergütung beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Grundvergütung (Rp./kWh)
≤ 50 kW	28
≤100 kW	25
≤500 kW	22
≤ 5 MW	18,5
> 5 MW	17,5

3.3 Bonus für Holzkraftwerke

Der Satz für den Bonus für Holzkraftwerke beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Holzbonus (Rp./kWh)
≤ 50 kW	8
≤100 kW	7
≤500 kW	6
≤ 5 MW	4
> 5 MW	3,5

3.4 Bonus für landwirtschaftliche Biomasse

- 3.4.1 Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse wird gewährt, wenn:
 - a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden; und
 - b. der Anteil nicht landwirtschaftlicher Co-Substrate und Energiepflanzen ≤10 Prozent, bezogen auf die Frischmasse, beträgt.
- 3.4.2 Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse beträgt:

Leistungsklasse	Landwirtschaftsbonus (Rp./kWh)
≤ 50 kW	18
≤100 kW	17
≤500 kW	14
≤ 5 MW	4,5
> 5 MW	0

4 Berechnung des zu vergütenden Anteils bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung

Für die Anpassung des Anteils der mit der gleitenden Marktprämie zu vergütenden Elektrizität nach einer nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung (Art. 30a^{bis} Abs. 3) gilt Artikel 30e^{quater} sinngemäss.

5 Teilzahlungen und Abrechnung

Die Vergütung wird per Ende des Kalenderjahres aufgrund des Vergütungssatzes für das betreffende Jahr und der erfassten Elektrizität abgerechnet. Vorherige Teilzahlungen werden aufgrund des Vergütungssatzes des Vorjahres geleistet, bei Anlagen, die noch nicht ein volles Kalenderjahr in Betrieb sind, aufgrund der Planungswerte nach Ziffer 6.

6 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort;
- b. Baubewilligung oder Nachweis der Baureife des Projekts, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist;
- c. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung einer gleitenden Marktprämie erfüllt werden; er hat mindestens Angaben zur Ausgangslage, zu den Inputsubstraten, einen Anlagenbeschrieb und Ausführungen zur Energieproduktion zu beinhalten;
- d. Übersichtsplan;
- e. Auflistung der Investitionskosten;
- f. installierte und äquivalente elektrische Leistung in kWel vor und nach der Investition;
- g. Brutto-Elektrizitäts- und Wärmeproduktion in kWh pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- h. Netto-Elektrizitätsproduktion sowie extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- i. geplantes Inbetriebnahmedatum.